

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 29. Juni 2012

Nummer **21**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Änderung über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung in Schlachtstätten 552

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum
Ortsarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend



Bekanntmachung des Kreises Viersen

2. Änderung vom 29.06.2012 der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.08.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zur Zeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag am 28.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

| | | | Gebühr |
|---|----------------------|--------------|----------------------|
| Rindfleisch | | | |
| a) | ausgewachsene Rinder | je Tier Euro | 7,50 € |
| b) | Jungrinder | je Tier Euro | 7,50 € |
| Einhufer – Equidenfleisch | | | je Tier Euro 25,60 € |
| Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 25 kg | je Tier Euro | 1,81 € |
| b) | mindestens 25 kg | je Tier Euro | 1,81 € |
| Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 12 kg | je Tier Euro | 6,98 € |
| b) | mindestens 12 kg | je Tier Euro | 6,98 € |

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|-------------|---------|
| Gebühr Euro | 13,30 € |
|-------------|---------|

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger¹ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 9,65 € ermäßigt.

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 wird folgende Gebühr erhoben

| | | | |
|---|-------------------|--------------|---------|
| Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 12 kg | je Tier Euro | 10,73 € |
| b) | mindestens 12 kg | je Tier Euro | 10,73 € |

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

| | |
|---|--------|
| an Sonntagen | 0,17 € |
| an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | 0,90 € |
| an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen | 1,00 € |
| in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr | 0,14 € |

Artikel 2

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

| | | | |
|-------------|----------------------|--------------|--------|
| | | Gebühr | |
| Rindfleisch | | | |
| a) | ausgewachsene Rinder | je Tier Euro | 9,45 € |
| b) | Jungrinder | je Tier Euro | 9,45 € |

¹ Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

| | | |
|---|--------------------------------|---------|
| Einhufer - Equidenfleisch | je Tier Euro | 27,43 € |
| Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von | | |
| a) | weniger als 25 kg je Tier Euro | 2,98 € |
| b) | mindestens 25 kg je Tier Euro | 2,98 € |
| Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | |
| a) | weniger als 12 kg je Tier Euro | 8,80 € |
| b) | mindestens 12 kg je Tier Euro | 8,80 € |

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|-------------|---------|
| Gebühr Euro | 13,30 € |
|-------------|---------|

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger² entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 9,65 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|--------------------------------|---------|
| Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | |
| a) | weniger als 12 kg je Tier Euro | 25,69 € |
| b) | mindestens 12 kg je Tier Euro | 25,69 € |

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

| | |
|---|--------|
| an Sonntagen | 0,26 € |
| an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | 1,42 € |
| an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen | 1,57 € |
| in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr | 0,23 € |

Artikel 3

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal wird wie folgt neu gefasst:

² Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

| | | | Gebühr |
|---|----------------------|--------------|----------------------|
| Rindfleisch | | | |
| a) | ausgewachsene Rinder | je Tier Euro | 15,70 € |
| b) | Jungrinder | je Tier Euro | 15,70 € |
| Einhufer - Equidenfleisch | | | je Tier Euro 27,43 € |
| Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 25 kg | je Tier Euro | 3,67 € |
| b) | mindestens 25 kg | je Tier Euro | 3,67 € |
| Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 12 kg | je Tier Euro | 8,80 € |
| b) | mindestens 12 kg | je Tier Euro | 8,80 € |

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABI. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|-------------|---------|
| Gebühr Euro | 13,30 € |
|-------------|---------|

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger³ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 9,65 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

| | | | |
|---|-------------------|--------------|---------|
| Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 12 kg | je Tier Euro | 25,69 € |
| b) | mindestens 12 kg | je Tier Euro | 25,69 € |

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

³ Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

| | |
|---|--------|
| an Sonntagen | 0,45 € |
| an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag | 2,45 € |
| an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen | 2,73 € |
| in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr | 0,40 € |

Artikel 4

Die §§ 2 und 3 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben

| | | Gebühr |
|---|-----------------------------------|---------|
| Rindfleisch | | |
| a) | ausgewachsene Rinder je Tier Euro | 20,01 € |
| b) | Jungrinder je Tier Euro | 20,01 € |
| Einhufer - Equidenfleisch je Tier Euro | | 27,43 € |
| Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von | | |
| a) | weniger als 25 kg je Tier Euro | 10,89 € |
| b) | mindestens 25 kg je Tier Euro | 10,89 € |
| Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | |
| a) | weniger als 12 kg je Tier Euro | 8,80 € |
| b) | mindestens 12 kg je Tier Euro | 8,80 € |

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

| | |
|-------------|---------|
| Gebühr Euro | 13,30 € |
|-------------|---------|

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jäger⁴ entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 9,65 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

⁴ Nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i. V. m. § 2 b Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jäger erfolgt sein.

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

| Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | | |
|---|-------------------|--------------|---------|
| a) | weniger als 12 kg | je Tier Euro | 25,69 € |
| b) | mindestens 12 kg | je Tier Euro | 25,69 € |

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

| | | | Gebühr |
|--|----------------------|--------------|----------------------|
| Rindfleisch | | | |
| a) | ausgewachsene Rinder | je Tier Euro | 35,59 € |
| b) | Jungrinder | je Tier Euro | 35,59 € |
| Einhufer - Equidenfleisch | | | je Tier Euro 42,95 € |
| Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 25 kg | je Tier Euro | 26,57 € |
| b) | mindestens 25 kg | je Tier Euro | 26,57 € |
| Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von | | | |
| a) | weniger als 12 kg | je Tier Euro | 24,32 € |
| b) | mindestens 12 kg | je Tier Euro | 24,32 € |

§ 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können nachfolgende Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

Zuschlag je untersuchtes Tier:

| | |
|-------------|---------|
| Rind | 10,54 € |
| Schwein | 4,26 € |
| Schaf/Ziege | 3,89 € |

Artikel 5

Die Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal sowie außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 29.06.2012

In Vertretung

gez.

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 552

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
